



Auszug aus dem Informationssystem der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen

Fundstelle: Startseite / Verwaltung / Personal / Beamte / Besoldung /
Neufestsetzung der Erfahrungsstufen auf Antrag nach § 91 Abs. 13
LBesG NRW

Finanzministerium NRW

11.10.2016

Mitteilung

Neufestsetzung der Erfahrungsstufen auf Antrag nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Gesetzgeber hat mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag nach den Regelungen der §§ 29 bis 31 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) neu festsetzen zu lassen.

Mit dieser Regelung erhalten auch die vor dem 01.06.2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, nach dem heutigen Recht eingestuft zu werden. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die Zuordnung nach Erfahrungsstufen anstelle des Besoldungsdienstalters nicht für alle Beschäftigten günstiger ist.

Es empfiehlt sich daher nicht für alle vor dem 01.06.2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten, einen Antrag nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW zu stellen. Sollten Sie zum Beispiel bereits vor dem 01.01.2016 der letzten mit einem Betrag ausgewiesenen Erfahrungsstufe Ihrer Besoldungsgruppe zugeordnet sein, ist grundsätzlich von einer Antragsstellung abzuraten.

Bitte prüfen Sie daher sorgfältig, ob die Festsetzung nach Erfahrungsstufen für Sie günstiger ist. Für die Prüfung und Ihre Berechnung sollen Ihnen die nachfolgenden Hinweise eine Hilfestellung geben.

Die Berücksichtigung von Erfahrungszeit anstelle des Dienstalters kann günstiger sein, wenn

- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. und 2. Einstiegsamt, vor Vollendung des 21. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind,
- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, vor Vollendung des 23. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind oder
- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, vor Vollendung des 29. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind.

Darüber hinaus kann die Festsetzung nach Erfahrungsstufen günstiger sein, wenn

- Beamtinnen und Beamte über anrechenbare Zeiten vor Beginn des Beamtenverhältnisses und je nach Laufbahngruppe vor Vollendung des 21., 23. oder 29. Lebensjahr verfügen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 LBesG NRW) oder
- Beamtinnen und Beamte über förderliche Zeiten vor Beginn des Beamtenverhältnisses und je nach Laufbahngruppe vor Vollendung des 21., 23. oder 29. Lebensjahr verfügen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Beschäftigte, die über eine lange Beurlaubungsdauer z.B. für Kinderbetreuung vor dem 01.06.2013 verfügen, sollten auch bei Vorliegen einer der o.g. Beispiele vor einer Antragsstellung überprüfen, ob die Einstufung nach neuem Recht (Begrenzung auf drei Jahre pro Kind) für sie tatsächlich (insgesamt) günstiger wäre als die bis zum 01.06.2013 geltende Regelung.

Die Antragsstellung ist **bis zum 30.06.2017** bei der Personalaktenführenden Dienststelle möglich. Die Stufenfestsetzung erfolgt dabei frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird. D.h., dass alle bis zum **31.12.2016** eingehenden Anträge für das gesamte Kalenderjahr 2016 wirken.

Beispiel für eine Antragsstellung zur Berücksichtigung von Erfahrungszeiten anstelle des Dienstalters:

Antrag nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, meine Erfahrungsstufen gemäß § 91 Abs. 13 LBesG NRW neu festzusetzen und den nächsten Stufenaufstieg statt im Oktober 2016 bereits im August 2016 zu vollziehen.

Begründung:

Ich bin am 25.08.2010 mit 22 Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zur Steuerinspektorin ernannt worden und der seinerzeit geltenden Dienstaltersstufe 2 der Besoldungsgruppe A 9 BBesO zugeordnet worden. Aufgrund des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 (GV. NRW. S. 234) bin ich zum 01.06.2013 von der Dienstaltersstufe 3 zifferngleich in die Erfahrungsstufe übergeleitet worden. Derzeit bin ich der Erfahrungsstufe 4 zugeordnet.

Wenn die §§ 29 und 30 LBesG NRW schon zum Zeitpunkt meiner Einstellung im August 2010 gegolten hätte, hätte ich im August 2016 die nächste Erfahrungsstufe 5 erreicht. Nach derzeitiger Festsetzung ist mein nächster Stufenaufstieg aber auf meinen 29. Geburtstag im Oktober 2016 festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel für eine Antragsstellung bei Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Zeiten:**Antrag nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, meine Erfahrungsstufen gemäß § 91 Abs. 13 LBesG NRW neu festzusetzen und den nächsten Stufenaufstieg statt im Mai 2017 bereits für Januar 2016 zu vollziehen.

Begründung:

Ich bin am 02.05.2011 mit 29 Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zum Regierungsrat ernannt worden und der seinerzeit geltenden Dienstaltersstufe 5 der Besoldungsgruppe A 13 BBesO zugeordnet worden. Aufgrund des Gesetzes zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen vom 16.05.2013 (GV. NRW. S. 234) bin ich zum 01.06.2013 von der Dienstaltersstufe 5 zifferngleich in die Erfahrungsstufe übergeleitet worden. Seit Mai 2014 bin ich der Erfahrungsstufe 6 zugeordnet.

Aufgrund der von mir geleisteten Wehrdienstzeit vom 01.07.2001 bis zum 31.03.2002 (= 9 Monate) und der von mir ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst vom 04.10.2010 bis zum 30.04.2011 (= 7 Monate) wären nach heutiger Rechtslage gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 LBesG NRW 16 Monate als berücksichtigungsfähige Zeiten bei der erstmaligen Festsetzung meiner Erfahrungsstufe zu berücksichtigen gewesen.

Wenn die §§ 29 und 30 LBesG NRW schon zum Zeitpunkt meiner Einstellung im Mai 2011 gegolten hätten, hätte ich im Januar 2013 bereits die nächste Erfahrungsstufe 6 erreicht. Demnach wäre ich im Januar 2016 bereits der Erfahrungsstufe 7 zugeordnet worden. Nach derzeitiger Festsetzung ist mein nächster Stufenaufstieg aber auf Mai 2017 festgelegt.

Ich bitte daher um Berücksichtigung der beantragten Festsetzung der Erfahrungsstufen ab dem 01.01.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Antragsstellungsverfahren

Im Falle einer Antragstellung möchte ich Sie bitten, den Antrag weitestgehend unter Angabe des Sachverhalts, der einschlägigen Vorschrift und unter Angabe der zu berücksichtigenden Anzahl an Monaten zu konkretisieren. Eine Günstigerprüfung erfolgt nicht.

Ich möchte Sie bitten, Ihren Antrag grundsätzlich **elektronisch** an die für Sie zuständige Behörde zu übersenden. Der Dienstweg ist hierbei nicht einzuhalten.

Die betroffenen Behörden haben folgende Postfächer für die Übermittlung der Anträge eingerichtet:

- Finanzministerium NRW - ErfahrungsstufenfestsetzungFM@fm.nrw.de
- Oberfinanzdirektion NRW:
 - Hinweis: Sie werden gebeten, die Nummer Ihrer Dienststelle im Betreff anzugeben. Hierdurch erleichtern Sie uns die Zuordnung Ihres Antrags.
- Bezirk Rheinland - ErfahrungsstufenfestsetzungBezRHLD@fv.nrw.de
 - Das Postfach für den Bezirk Rheinland ist gedacht für die Beamtinnen und Beamten der FÄ mit den Dienststellennummern 1** und 2**, die OFD-Beschäftigten am Dienstsitz Köln, die Beschäftigten der Landesfinanzschule in Wuppertal sowie der FortAFin in Bad Godesberg.
- Bezirk Münster - ErfahrungsstufenfestsetzungBezMS@fv.nrw.de
 - Das Postfach für den Bezirk Münster ist gedacht für die Beamtinnen und Beamten der FÄ mit den Dienststellennummern 3**, die OFD-Beschäftigten am Dienstsitz Münster sowie die Beschäftigten der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen.
- Rechenzentrum NRW - ErfahrungsstufenfestsetzungRZF@fv.nrw.de
- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW - Erfahrungsstufenfestsetzung@lbv.nrw.de
- Landesamt für Finanzen NRW - ErfahrungsstufenfestsetzungLaFin@fv.nrw.de

Des Weiteren bitte ich Sie, **zusätzlich** einen vollständigen Papierausdruck an die zuständige Behörde zu übersenden, für den Fall dass Sie Anlagen bzw. Unterlagen zu Ihrem Antrag einreichen müssen (Nachweis der beantragten Zeiten, soweit diese nicht vorliegen bzw. nicht bekannt sind).

Sollten Sie bereits einen Antrag eingereicht haben möchte ich Sie bitten, diesen noch einmal elektronisch an das entsprechende Postfach zu übersenden.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und bitte zunächst von Anfragen nach dem Bearbeitungsstand abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Claudia Busshoff-Schuhl

Nachfolgend sehen Sie die weiteren Informationen zu diesem Dokument (sog. META Informationen):

Dokumententyp	Mitteilung
Dienststelle	Finanzministerium NRW
Herausgebende Stelle in der Dienststelle	II A 2
Fachlich verantwortlich	Frau Hautkappe
Aktenzeichen	P 1520 - 5 - II A 2
Kurzbeschreibung	Erläuternde Informationen für die Beschäftigten zur Antragstellung nach § 91 Abs. 13 LBesG NRW zur Neufestsetzung der Erfahrungsstufen
Stichwort	§ 91 Abs. 13 LBesG; Neufestsetzung; Erfahrungsstufen; Dienstrechtsmodernisierungsgesetz; Erfahrungszeit; berücksichtigungsfähige Zeiten
Zielgruppen	alle
Link zum Versenden	http://isys?quick=80213545